

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz (Kabinettsbefassung: 30.09.2026))

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind pflegebedürftige junge Menschen ab 12 Jahren, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SPV) beziehen. Spezifisch betroffen sind Jugendliche, welche eine lebensverkürzende oder lebensbedrohliche Erkrankung haben. Betroffen sind junge Menschen zwischen 12 und 18 Jahren, die für die Pflege ihrer pflegebedürftigen Eltern oder anderer Familienangehöriger (mit-)verantwortlich sind und in diesem Bereich Aufgaben übernehmen. Spezifisch betroffen sind junge Menschen unter 25 Jahren mit einem Pflegegrad von 2 bis 5, wenn sie zuhause gepflegt werden.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Pflegebedürftige sowie ihre An- und Zugehörigen sollen ab dem 1. Januar 2029 einen Anspruch auf eine Pflegebegleitung haben, wenn sie zuhause gepflegt werden (§ 7c Abs. 1 SGB XI). Die Pflegebegleitung soll die Situation und die Belange von pflegenden Kindern und Jugendlichen sowie von pflegenden Eltern berücksichtigen und ihnen Entlastungsmöglichkeiten aufzeigen sowie sie bei der Inanspruchnahme unterstützen (§ 7c Abs. 2 Nr. 7 SGB XI). Minderjährige können dadurch von Pflegeaufgaben entlastet werden und insbesondere diejenigen, die im Alltag viele pflegebezogene Aufgaben übernehmen, könnten vor nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung geschützt werden. Sie könnten zudem mehr Zeit für altersgerechte Aktivitäten haben, wie Hobbies oder das Treffen von Freundinnen und Freunden.
- Das Pflegegeld sowie Leistungen zur sozialen Sicherung sollen während des stationären Aufenthalts in einem Kinder- und Jugendhospiz für die ersten acht Wochen des Aufenthalts weitergezahlt werden können (§ 34 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Nr. 4 SGB XI). Durch die Neuregelung können finanzielle Sorgen in der Familie gemindert werden und mehr Kapazitäten für die Versorgung und Begleitung entstehen, was eine bessere Pflege der Kinder fördern kann.
- Ab Pflegegrad 2 soll Pflegebedürftigen ein Anspruch auf ein Sozialraumbudget zustehen (§ 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI). Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres soll das Sozialraumbudget bis zu 300 Euro monatlich betragen. Das Sozialraumbudget soll zweckgebunden für Leistungen zur Unterstützung im Alltag verwendet werden (§ 45b Abs. 1 S. 2 SGB XI). Im Vergleich zum bisherigen Entlastungsbetrag steht damit für pflegebedürftige junge Menschen für diese Leistungen monatlich mehr Geld zur Verfügung. Pflegebedürftige junge Menschen können davon direkt oder indirekt durch die Entlastung ihrer Pflegeperson profitieren.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/pflegeneuordnungsgesetz>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.